

Veranstaltungsreihe der
„Stiftungen in der Region Hannover“
in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt
Hannover

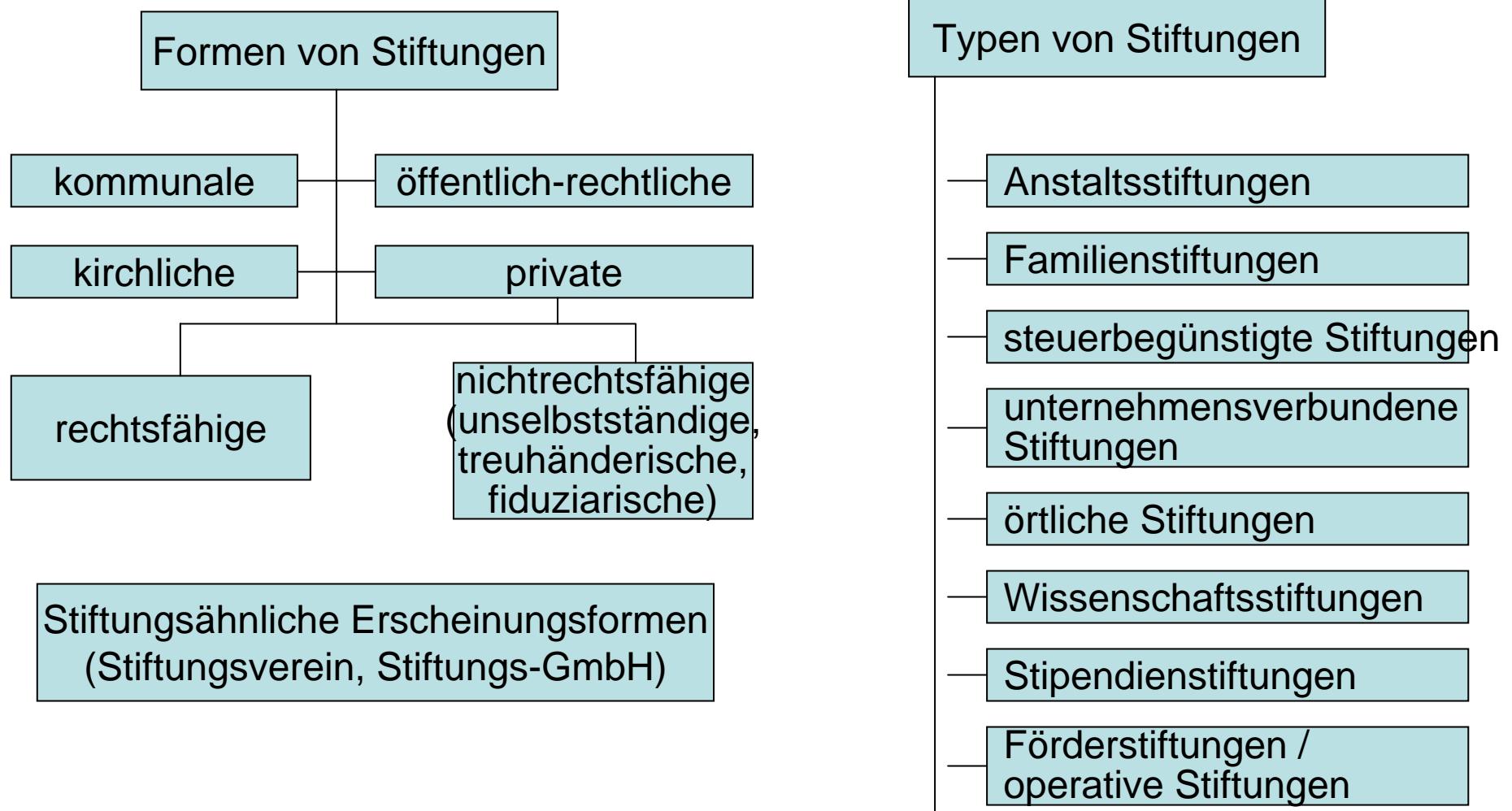
Treuhänderische Stiftungen
- Chance und Herausforderung -

RA Erich Steinsdörfer
26. März 2003

Gliederung

- Einleitung
- rechtliche Überlegungen
- steuerliche Überlegungen
- Management
- Fragestunde

Einleitung



Stiftungsinitiativen

persönliche Neigung
(Forschung, Kunst und Kultur,
Not lindern, Umwelt, Frieden)

Dankbarkeit
(frühere Förderung, wirtschaft-
licher Erfolg, Preisauszeichnung)

persönliche Betroffenheit

Anstifter einer Idee sein,
Zeichen setzen

Namen verewigen, Gedenken

Dauerhafte und nachhaltige Förde-
rung einer bestimmten Einrichtung/
Organisation

Überzeugung

Erhalt des Unternehmens,
des Lebenswerkes

Stiftungsanlässe

„runder“ Geburtstag

(Firmen) Jubiläum

Tod einer nahestehenden Person

„nicht benötigte“ Erbschaft

keine direkten Nachkommen

	rechtsfähige Stiftungen	nichtrechtsfähige Stiftungen
Stiftungsgeschäft	X	X
Stiftungssatzung	X	X
Anerkennung	X	entfällt
Stiftungsaufsicht	X	entfällt
Prüfung Finanzamt	X	X

Definition der nichtrechtsfähigen Stiftung

- Zuwendung von Vermögenswerten
- an eine andere natürliche oder juristische Person (Rechtsträger)
- durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen
- zur dauerhaften Verfolgung eines vom Stifter festgelegten Zwecks

Vermögensarten

Sachwerte	Finanzmittel	Rechte
Grundvermögen	Barvermögen	Patente
Schmuck	Wertpapiervermögen	Lizenzen
Edelmetalle	Forderungen	
Kunstgegenstände	Beteiligungen	
Sammlungen		

Rechtsträger

rechtsfähige Stiftungen

Vereine

Gesellschaften

Geldinstitute

Kommunen

Universitäten

Kirchen

Notare – Rechtsanwälte –

Wirtschaftsprüfer - Steuerberater

Stiftungs-Verwaltungen	Anzahl	Stiftungs-Verwaltungen	Anzahl
Ev.-Luth.Pfründestiftungsverband	1.700	Deutsche Stiftung Denkmalschutz	75
Bischöfliches Ordinariat Speyer	484	Stadt Mainz	56
Bischöfliches Ordinariat Eichstätt	328	Bischöflich Münstersches Offizialat	50
Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.	302	Landeshauptstadt Stuttgart	43
Kölner Gymnasial- und Stiftungsfond	269	Ludwig-Maximilians-Universität München	41
Landeshauptstadt München	127	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen	37
Dresdner Bank AG	116	Maecenata Management GmbH	37
Deutsche Bank AG	78	Quelle: Zahlen, Daten, Fakten zum Deutschen Stiftungswesen, Hrg: Bundesverband Deutscher Stiftungen 3. Aufl. 2001/Statistiken Stand: 30.07.2000	

Für welche Fälle eignen sich nichtrechtsfähige Stiftungen?

Geringes Vermögen / Anstiftung

Förderstiftung

Bar- und Wertpapiervermögen

Verlässlicher Rechtsträger

Begrenzte Zwecksetzung (inhaltlich/örtlich)

Wunsch nach Flexibilität bezogen auf

- Zweckverwirklichung
- Vermögensanlage
- Satzungsänderung
- Zweckänderung
- Zwecksetzung
- Gremienbesetzung

Keine Stiftungsaufsicht erwünscht, jedoch Vetorecht des Rechtsträgers gegen Entscheidungen der Stiftungsgremien, die gemeinnützigsrechtlich bedenklich

sind.

Stiftungserrichtung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden

- Vertrag zwischen Stifter und Rechtsträger
- Treuhandvertrag (als Auftrag oder Geschäftsbesorgungsvertrag)
[weniger geeignet, wegen fehlender ausreichender Vermögensbindung]
- Schenkung unter Auflage [Regelfall]
 - dauerhafte Übertragung des Vermögens zur Erfüllung des Stiftungszwecks
 - Verpflichtung des Rechtsträgers zur Erfüllung des Stiftungszwecks
 - Gläubiger des Stifters haben keinen Anspruch auf das Stiftungsvermögen
(Ausnahmen: Insolvenzordnung, Anfechtungsgesetz, Pflichtteilsergänzung)
 - Für Verbindlichkeiten des Rechtsträgers haftet Stiftungsvermögen
 - bei schuldhafter Nichterfüllung des Stiftungszwecks → Anspruch des Stifters bzw. seines Rechtsnachfolgers aus ungerechtfertigter Bereicherung
 - Rückforderungsrecht bei Verarmung des Stifters oder Unterhaltsberechtigter des Stifters
 - Widerruf der Schenkung im Falle schwerer Verfehlung oder groben Undanks
- Vertrag sui generis

Stiftungserrichtung durch Verfügung von Todeswegen

- Testament /Erbvertrag
- Rechtsträger als Erbe oder Vermächtnisnehmer
- Auflagen: Stiftungserrichtung
- Ausstattung der Stiftung mit dem hierfür bestimmten Vermögen
- Zweckverwirklichung
- ggf. Vollzug durch Testamentsvollstrecker

Stiftungsgeschäft

Stifter
Rechtsträger
Name der Stiftung
Rechtsform (nichtrechtsfähige Stiftung)
Stiftungsvermögen
Übereignungserklärung
Stiftungszweck
Verwendungsauflage
Hinweis auf Stiftungssatzung
Unterschriften des Stifters und
des Rechtsträgers

ergänzend:
Sozialklausel
Überführung in die Rechtsfähigkeit
Übertragung auf einen anderen
Rechtsträger

Stiftungssatzung

Name der Stiftung, Rechtsform
Stiftungszweck + Maßnahmen
der Zweckverwirklichung
Stiftungsvermögen
Stiftungsmittel
Stiftungsorganisation (Gremien,
Aufgaben, Entscheidungswege)
Aufgaben und Befugnisse des
Rechtsträgers, ggf. Vergütung
Satzungsänderungen
Auflösung der Stiftung
Vermögensanfall
Beteiligung des Finanzamtes

Steuerliche Vorteile beim Zuwendungsgeber - Spendenabzug -

	rechtsfähige Stiftung	nichtrechtsfähig e Stiftung	Verein / gGmbH
5 % bzw. 10 % des GdE/Einkommens	X	X	X
Großspendenregelung ab 25.565 €	X	X	X
Stiftungshöchstbetrag bis 20.450 € p.a.	X	X	
Gründungshöchst- betrag bis 307.000 €	X	X	

Berechnungsbeispiel:

Stiftungsdotation	600 T €	in 2003
G d E	200 T €	gleichbleibend für 2002 und Folgejahre
VZ 03	10 % von 200 T €	= 20.000 €
	Stiftungshöchstbetrag	<u>+ 20.450 €</u> 40.450 €
VZ 02		40.450 €
VZ 04 – 08		<u>202.250 €</u> 283.150 €
Rest		316.850 €

davon nach Bedarf zu verteilen bis zu 307.000 € (Gründungshöchstbetrag)
in den VZ 03 bis 12

Steuerliche Vorteile beim Zuwendungsgeber

- Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer, Buchwertprivileg -

	rechtsfähige Stiftung	nichtrechtsfähig e Stiftung	Verein / gGmbH
§ 13 Abs. 1 Nr. 16 b) ErbStG	X	X	X
§ 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG	X	X	
§ 3 Nr. 2 GrEStG	X	X	X
Buchwertprivileg § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG	X	X	X

Steuerliche Behandlung der nichtrechtsfähigen Stiftung

Steuerbefreiung	Gemeinnützige Rechtliche Grundsätze
Körperschaftsteuer	Allgemeinheit
Gewerbesteuer	Selbstlosigkeit
Kapitalertragsteuer	Unmittelbarkeit
Solidaritätszuschlag	Ausschließlichkeit
Grundsteuer	zeitnahe Mittelverwendung
(Umsatzsteuer)	Ausnahmen des § 58 AO

Steuerliche Behandlung der nichtrechtsfähigen Stiftung

Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung	Ausnahmen von den gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsätzen (§ 58 AO)
<p><u>Grundsatz:</u> § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO</p> <p>Verwendung bis zum Ablauf des auf die Vereinnahmung folgenden Kalenderjahres</p>	<p>Mittelbeschaffung (Nr. 1 + 2)</p> <p>Sozialklausel (Nr. 5)</p> <p>Projektrücklage (Nr. 6)</p> <p>Freie Rücklage (Nr. 7)</p> <p>Thesaurierung (Nr. 12)</p>
<p><u>Ausnahmen:</u> § 55 Nr. 11 AO</p> <p>Zuwendungen von Todes wegen</p> <p>Zuwendungen mit Zustiftungserklärung</p> <p>Zuwendungen nach Spendenaufruf</p> <p>Sachzuwendungen</p>	

Management einer nichtrechtsfähigen Stiftung (1)

(verantwortlich: Rechtsträger)

Vermögensangelegenheiten	Rechnungswesen
<p>Verwaltung des Stiftungsvermögens</p> <p>Vermögensumschichtungen</p> <p>Vorbereitung und Mitwirkung bei</p> <p> Vermögensübertragungen</p> <p> (Zustiftungen)</p> <p>Abwicklung von Nachlässen</p> <p>Beratung bei der Vermögensanlage</p>	<p>Kontoführung</p> <p>Zahlungsverkehr</p> <p>Spendenverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none">• Fundraising• Vereinnahmung• Zuwendungsbestätigungen• Dankbriefe <p>Finanz- und Budgetplanung</p> <p>Buchführung nach den Regeln für</p> <p> steuerbegünstigte Organisationen</p> <p>Kontaktadressat für</p> <p>Wirtschaftsprüfung</p> <p>Controlling</p>

Management einer nichtrechtsfähigen Stiftung (2) **(verantwortlich: Rechtsträger)**

Zweckverwirklichung

Projektberatung

Programmkoordination (z.B. bei Ausschreibungen von Preisen, Stipendien, Projekten)

Erstellen von Förderrichtlinien

Projektmanagement

- Antragsbearbeitung
- Gremiensitzungen (Vorbereitung, Mitwirkung, Protokollierung)
- Durchführung schriftlicher und fernmündlicher

Entscheidungsverfahren

- Umsetzung der Gremienentscheidungen
- Projektbegleitung und –beratung
- Verwendungskontrolle

Geschäftsführung

Evaluation

Management einer nichtrechtsfähigen Stiftung (3) (verantwortlich: Rechtsträger)

Servicearbeiten und Stiftungsorganisation

Übernahme der gesamten Stiftungskommunikation (extern / intern)

- schriftlich
- fernaltürlich
- per email

Infotelefon

Aufbau, Pflege und Verknüpfung von stiftungsbezogenen Datenbanken

- Adressen
- Projekte
- Spenden
- Rechnungswesen
- Vermögensverwaltung

Internetauftritt

Betreuung der Stiftungsgremien

Erstellung individueller Statistiken

Archivierung

Management einer nichtrechtsfähigen Stiftung (4) (verantwortlich: Rechtsträger)

(steuer)rechtliche Angelegenheiten

Betreuung im Gemeinnützigeits- und Spendenrecht, Erb- und Familienrecht

Entwurf von Verfügungen, Geschäftsordnungen, Arbeits- und Handlungsregelungen

Prüfung von Gremienentscheidungen (satzungskonform, rechtlich, steuerlich)

Prüfung und Durchführung von Satzungsänderungen

Vornahme aller steuerlicher Erklärungen und Maßnahmen

Begleitung von Betriebsprüfungen

RA Erich Steinsdörfer
26. März 2003, TS, Hannover

Deutsches Stiftungszentrum

Management einer nichtrechtsfähigen Stiftung (5) (verantwortlich: Rechtsträger)

Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit

- Erstellung und Versand der Jahresberichte an Stiftungsgremien und Finanzverwaltung
- Erstellung, Druck und Versand stiftungseigener Publikationen
 - Broschüren
 - Plakate
 - Faltblätter
 - Mehrjahresberichte
 - Jubiläumsausgaben
 - Projektberichte
- Organisation von Stiftungsveranstaltungen
 - Benefiz, Lotterie, Tombola
 - Kongresse, Tagungen, Seminare
 - Spenden- und Zustiftungsaktionen
 - Informationsmaßnahmen
- Pressearbeit (Presseinformationen, Pressekonferenzen)